

Niederschrift

über die 6. Gemeinderatssitzung, stattgefunden am Mittwoch, den 7. September 2016, im Sitzungssaal der Marktgemeinde Zell am Ziller;

Anwesend: Bürgermeister Robert Pramstrahler, Bürgermeister-Stellvertreter Benjamin Hotter, GR Annelies Brugger, Manuela Flörl, Siegfried Kerschdorfer, Mag. Ursula Langesee, Johann Platzer, Wilhelm Breuß, Stefan Rohrmoser, Christoph Steiner, Martin Lechner, Matthias Wildauer, Christine Binder-Egger

Abwesend: ---

Schriftführer: Alfons Turozzi

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 00.15 Uhr

Beratungsgegenstände:

- 1) 5. Gemeinderatssitzung vom 8. August 2016 – Aufhebung der unter Tagesordnungspunkt 9) im Zusammenhang mit dem Abschnitt „Fliesenleger“ getroffenen Formulierung;
- 2) Neufassung des Beschlusses hinsichtlich der Vergabe von Fliesenlegerarbeiten im Zuge der Sanierung zweier im Objekt „Unterdorf 2“ befindlicher Wohneinheiten;
- 3) Genehmigung der Niederschrift über die 5. Gemeinderatssitzung, stattgefunden am Montag, den 8. August 2016;
- 4) Postamt 6280 Zell am Ziller – Information;
- 5) Novelle zur Stellplatzverordnung – Beschlußfassung;
- 6) Beschlußfassung über die Nachschaffung von Kopierpapier für diverse Verwaltungseinheiten;
- 7) Vergabe von Maßnahmen zur turnusmäßigen Überprüfung von in gemeindeeigenen Baulichkeiten situierten Feuerlöschgeräten;
- 8) Straßenbeleuchtung – Anschaffung von Beleuchtungskörpern;
- 9) Berichte des Bürgermeisters;
- 10) Anträge, Anfragen, Allfälliges (§ 35 Abs. 4 TGO);

Bürgermeister Robert Pramstrahler begrüßt vor Eingehen in die Tagesordnung die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates. Sodann stellt er die Beschlußfähigkeit zur heutigen Gemeinderatssitzung fest und eröffnet diese.

Es wird einstimmig beschlossen, die Tagesordnung wie folgt zu erweitern:

11) Freizeitpark Zell GmbH: Weitere Vorgangsweise im Zusammenhang mit der Vergabe des Planungsauftrages an die Firma ProNatur;

Über Antrag des Bürgermeisters wird beschlossen, Tagesordnungspunkt 4) infolge seiner umfangreichen Thematik anschließend an Punkt 10) zu behandeln. Die Abstimmung hierüber ergibt Einstimmigkeit.

Zu 1):

Anlässlich der am 8. August 2016 stattgefundenen 5. Sitzung des Gemeinderates erfolgte unter Tagesordnungspunkt 9) eine Beschlußfassung über die Sanierung zweier im Objekt „Unterdorf 2“ befindlicher Wohneinheiten. Einer der Anbieter hat in der Folge bezweifelt, die diesem Beschluß zugrunde gelegenen Angebote seien vergleichbar gewesen. Die Thematik ist dem Gemeinderat bekannt, da der in diesem Zusammenhang erfolgte Schriftverkehr auch an alle Mandatäre gerichtet wurde.

GR Matthias Wildauer, welcher als Obmann des Bau- und Betriebsausschusses für die Einholung von Offerten verantwortlich zeichnete, stellt dazu fest, daß beim ursprünglichen Angebot der Firma KORA die Verputz-Arbeiten als Verlege-Arbeiten beurteilt wurden, da solches aus dem Offert nicht entnommen werden konnte. Dadurch entstand eine Diskrepanz hinsichtlich beider vorliegender Offerte der Firma KORA sowie der Firma BauBast – seitens der Firma Bau-Bast wurde keine separate Verputz-Arbeit offeriert, woraus die bekannte Differenz entstanden ist.

Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen wurde am 18. August 2016 eine neue Ausschreibung erstellt, die an beide betroffenen Firmen erging. Entsprechende Angebote langten daraufhin ein – diese sind vergleichbar, nachdem identische Formblätter versandt wurden – und wurden im Beisein des Gemeindevorstandes, weiters der Mandatäre GR Annelies Brugger und GR Johann Platzer, einer Überprüfung unterzogen.

Zu 2):

Nach entsprechender Beratung wird einstimmig beschlossen, die Firma KORA, Ramsau im Zillertal, mit den Maßnahmen zur Durchführung von Fliesenlegerarbeiten in den beiden im 3. Obergeschoß des Amtsgebäudes gelegenen Wohneinheiten zu beauftragen. Grundlage dabei ist das Angebot vom 24. August 2016 (€ 4.911,72 inkl. MwSt., abzügl. 3 % Skonto).

Zu 3):

Die Niederschrift über die 5. Gemeinderatssitzung, stattgefunden am 8. August 2016, wird unter Berücksichtigung bzw. Korrektur der unter 1) und 2) getroffenen Formulierungen hinsichtlich des Abschnittes „Fliesenleger“ einstimmig genehmigt. Die anlässlich der am 8. August 2016 getroffene Textierung ist damit obsolet und wird durch den am heutigen Tage gefaßten Beschluß (Tagesordnungspunkte 1 und 2) ersetzt.

GR Annelies Brugger sowie GR Christoph Steiner machen geltend, daß in Hinkunft Angebote, welche durch einen Ausschuß eingeholt und seitens des Gemeindevorstandes oder des jeweiligen Ausschusses geöffnet werden, im Vorfeld der jeweiligen Vergabe durch den Gemeinderat einer genauesten Prüfung unterzogen werden.

GR Christoph Steiner wünscht zu Tagesordnungspunkt 10) des gegenständlichen Protokolles nachstehend angeführte Ergänzung: „Unsere Gegenstimmen sind darin

begründet, daß der Zeller Bergbahn die Schibusse nicht mit Steuergeldern subventioniert werden sollen.“

Das derart ergänzte bzw. abgeänderte Protokoll der 5. Gemeinderatssitzung wird demnach einstimmig genehmigt.

Zu 5):

Seitens des Raumordnungs- und Verkehrsausschusses wurden im Rahmen vergangener Sitzungen Grundlagen zur Novellierung und Anpassung der derzeitigen Stellplatzverordnung an die geänderte Rechtslage erarbeitet. Ein entsprechendes Konzept wurde nach Information sämtlicher Gemeinderatsmitglieder der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht des Amtes der Tiroler Landesregierung zur Vorprüfung unterbreitet. Dazu erging mittels Schreiben vom 23. August 2016 eine Stellungnahme, wobei über diverse Korrekturvorschläge informiert wurde, welche in der Folge Niederschlag im nunmehr vorliegenden Konzept fanden. Dieses Konzept wurde gemeinsam mit der Einladung zur gegenständlichen Sitzung den Mitgliedern des Gemeinderates vorgelegt. Nach entsprechender Diskussion wird einstimmig nachstehend angeführte Stellplatzverordnung für die Marktgemeinde zum Beschluß erhoben. Diese ist nach erfolgter Kundmachung zwecks Einholung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung dem Amt der Tiroler Landesregierung vorzulegen.

Stellplatzverordnung der Marktgemeinde Zell am Ziller – 2016

Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Zell am Ziller hat mit Beschluss vom 7. September 2016 aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 6, 8 und 9 der Tiroler Bauordnung 2011, TBO 2011, LGBL. 57/2011 in der Fassung LGB: Nr. 81/2015 folgende Verordnung über die Errichtung von Abstellplätzen beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

- a) Wer eine bauliche Anlage errichtet, hat für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher dieser Anlage geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten in ausreichender Zahl und Größe zu schaffen und zu erhalten.
- b) Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher der baulichen Anlage.
- c) Wenn durch die Änderung einer baulichen Anlage (§2) oder durch Änderung des Verwendungszweckes ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht, sind für diesen zusätzlichen Bedarf entsprechende Abstellmöglichkeiten zu schaffen.
- d) Die Verpflichtung zur Schaffung von Abstellmöglichkeiten gilt als erfüllt, wenn außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen Abstellmöglichkeiten gegeben sind, die von der baulichen Anlage nicht mehr als 300 m - gemessen nach der kürzesten Wegentfernung - entfernt sind und deren Benützung dauernd gewährleistet ist.
- e) Die Größe der Stellplätze und Garagen ist nach der Größe der Kraftfahrzeuge, für die die Stellplätze bzw. die Garagen bestimmt sind, zu bemessen. Die Länge der Stellplätze bzw. der Garagen hat jedoch mindestens 5,00 m, die Breite mindestens 2,70 m zu betragen, unterirdisch 5,00m und 2,50m.

§ 2 - Anzahl der Stellplätze

Die Ausweisung der Abstellmöglichkeiten für das jeweilige Bauvorhaben hat auf einem dem Einreichplan angeschlossenen Lageplan maßstabgetreu zu erfolgen.

1) Wohngebäude bzw. Wohneinheit:

Gemäß § 2 Abs. 2 und 3 der Verordnung der Landesregierung vom 06. Oktober 2015 über die Festlegung von Höchstzahlen für die Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge bei Wohnbauvorhaben (Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015) befindet sich das gesamte Gemeindegebiet von Zell am Ziller im HAUPTSIEDLUNGSGEBIET; Die Marktgemeinde Zell am Ziller ist nach § 2 Abs. 1 der Stellplatzhöchstzahlenverordnung der Kategorie II der Anlage zuzuordnen.

Als Wohnnutzfläche im Sinne der Stellplatzhöchstzahlenverordnung gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen.

Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen:

- a) Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer räumlichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie
- b) Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen.
- Die Wohnnutzfläche ist gegebenenfalls nach mathematischen Regeln zu runden.
 Folgende Mindestanzahl der Abstellmöglichkeiten für Wohnbauvorhaben wird vorgeschrieben:
- a) bis 60 m² Wohnnutzfläche - 1,4 Abstellmöglichkeiten
 b) von 61 m² bis 80 m² Wohnnutzfläche - 2,1 Abstellmöglichkeiten
 c) von 81 m² bis 110 m² Wohnnutzfläche - 2,4 Abstellmöglichkeiten
 d) mehr als 110 m² Wohnnutzfläche - 3 Abstellmöglichkeiten
- Für Neubauten, bei welchen mehr als 15 Abstellmöglichkeiten (sprich, ab 16 Parkplätze) vorzuschreiben sind, sind mindestens 50 % der Abstellmöglichkeiten unterirdisch (Tiefgarage) auszubilden.
- 2) Für Beherbergungsbetriebe (auch Privatzimmervermieter)** - pro drei Betten - 1 Abstellmöglichkeit, für Neubauten, bei welchen mehr als 20 Abstellmöglichkeiten (sprich, ab 21 Parkplätze) vorzuschreiben sind, sind mindestens 30 % der Abstellmöglichkeiten unterirdisch (Tiefgarage) auszubilden.
- 3) Für Gaststätten und ähnliche Betriebe ohne Beherbergung** - pro begonnene 7 Sitzplätze - 1 Abstellmöglichkeit.
 (Erläuterung: von 1 bis 7 Sitzplätze 1 Abstellmöglichkeit, von 8 bis 14 Sitzplätze 2 Abstellmöglichkeiten, etc.)
 Für Neubauten, bei welchen mehr als 20 Abstellmöglichkeiten (sprich, ab 21 Parkplätze) vorzuschreiben sind, sind mindestens 30 % der Abstellmöglichkeiten unterirdisch (Tiefgarage) auszubilden.
- 4) Für Gaststätten und ähnliche Betriebe**, die auch einen Beherbergungsbetrieb unterhalten: 3 Betten = 3 Sitzplätze = 1 Abstellmöglichkeit; für darüber hinaus verbleibende Sitzplätze in den Gasträumen: pro begonnene 7 Sitzplätze - 1 Abstellmöglichkeit. (siehe Erläuterung zu 3)
- 5) Für Verkaufs- und Handelsgeschäfte** pro 30 m² Verkaufsraum-Nutzfläche - 1 Abstellmöglichkeit, sowie für 5 Beschäftigte 1 Abstellmöglichkeit.
- 6) Für Geldinstitute, selbständige Büros, Lagerbetriebe** sowie ähnliche Betriebe - pro 30 m² Büro-, Kunden- bzw. Lagerraum - 1 Abstellmöglichkeit, sowie für 5 Beschäftigte 1 Abstellmöglichkeit
- 7) Bildungseinrichtungen:**
- a) für Pflichtschulen: 3 KFZ-Abstellplätze pro Stammklasse
 b) Allgemein bildende Höhere Schule: 3 KFZ-Abstellplätze pro Stammklasse zuzüglich 30% für weiteres Personal, wie Studenten, Besucher, Lieferanten usw.
- 8) Für andere bauliche Anlagen**, wie etwa Versammlungs- und Sportstätten, werden nach der örtlichen Gegebenheit und je nach Verwendungszweck im Genehmigungsbescheid die Abstellplätze in der erforderlichen Anzahl vorgeschrieben.

§ 3 - Abgabeminderung bzw. -befreiung

Die Behörde kann zulassen, dass keine oder eine geringere als die lt. § 2 sich ergebende Anzahl von Abstellmöglichkeiten geschaffen werden, wenn die Herstellung von entsprechenden Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbarem Aufwand möglich wäre. Im Bescheid, mit dem diese Nachsicht erteilt wird, ist ausdrücklich festzustellen, für welche Anzahl von Abstellmöglichkeiten die Befreiung erteilt wird.

§ 4 - Ausgleichsabgabe

Die Gemeinde wird ermächtigt, für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung nach § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung erteilt wird, eine Ausgleichsabgabe zu erheben.

§ 5 - In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzverordnung der Gemeinde Zell am Ziller vom 27. Jänner 1998 samt Ergänzung vom 11. April 2000 außer Kraft.

Zu 6.):

Im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung wurden verschiedene Firmen ersucht, Angebote bezüglich der Lieferung von Kopierpapier zu unterbreiten. Entsprechende Offerte liegen zwischenzeitlich vor und lauten pro 1.000 Blatt jeweils exkl. MwSt. wie nachstehend angeführt.

	<u>A3:</u>	<u>A4:</u>	<u>Skonto:</u>
Canon, Bruck an der Mur	€ 8,86	€ 4,44	2 %
Mühlbacher, Mayrhofen	€ 9,90	€ 4,42	- %
Euro-Papier, Frastanz	€ 8,40	€ 4,10	3 %
Vieider, Innsbruck	€ ---	€ ---	- %

Gisch, Baden

€ 10,49

€ 4,25

- %

Somit wird einstimmig beschlossen, die Firma Euro-Papier, Frastanz, mit der Lieferung von 507.500 Blatt Kopierpapier (80g, A4, H-frei, weiß, geeignet für Laser- und Tintenstrahldrucker) und von 2.500 Blatt Kopierpapier (80g, A3, H-frei, weiß, geeignet für Laser- und Tintenstrahldrucker) zu beauftragen. Lieferung und Fakturierung haben getrennt analog der Ausschreibung wie nachstehend angeführt zu erfolgen:

200.000 Blatt A4 – Hauptschulverband Zell am Ziller, Unterdorf 2, 6280 Zell am Ziller

100.000 Blatt A4 – Marktgemeinde Zell am Ziller, Unterdorf 2, 6280 Zell am Ziller

50.000 Blatt A4 – Volksschule Zell am Ziller, Unterdorf 15, 6280 Zell am Ziller

25.000 Blatt A4 – Landesmusikschule Zillertal, Schwimmbadweg 1, 6280 Zell am Ziller

20.000 Blatt A4 – Wohn- und Pflegeheim Zillertal GmbH, Gerlosstr. 5, 6280 Zell am Ziller

12.500 Blatt A4 – Kindergarten Zell am Ziller, Rohrerstraße 13, 6280 Zell am Ziller

100.000 Blatt A4 – Tourismusverband Zell-Gerlos Zillertal Arena, Dorfplatz 3a, 6280 Zell

2.500 Blatt A3 – Landesmusikschule Zillertal, Schwimmbadweg 1, 6280 Zell am Ziller

Durch die Marktgemeinde Zell am Ziller erfolgt eine Bestellung namens und auf Rechnung des Hauptschulverbandes sowie des Altenwohn- und Pflegeheimes und des Tourismusverbandes.

Zu 7.):

Im Herbst dieses Jahres sind die in gemeindeeigenen Baulichkeiten situierten Feuerlöscher im Zuge der in zweijährigen Intervallen vorzunehmenden Überprüfung wiederum einer Kontrolle zu unterziehen. Zur Offertstellung wurden vier einschlägige Firmen geladen. Insgesamt liegen zwei Angebote vor, wobei sich die Firma Loos, Kufstein – welche bereits seit Jahren turnusmäßig diese Geräte überprüft – wiederum als Billigstbieter darstellt. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache wird einstimmig beschlossen, dieser Firma den entsprechenden Auftrag zu erteilen. Die Überprüfung ist im November 2016 vorzunehmen. Der gegenständlichen Aktion hat sich nach Verlautbarung im „Bürgermeisterbrief“ auch eine Reihe Privater sowie Gewerbetreibender zu den der Marktgemeinde offerierten Bedingungen angeschlossen. Fakturen für Überprüfungen, die nicht im Zusammenhang mit öffentlichen Gebäuden stehen, sind direkt an die jeweiligen Eigentümer zu richten.

Zu 8):

Im Rahmen der 5. Gemeinderatssitzung wurde fixiert, im Bereich des Bauloses „Leitnhäuslweg“ neue Beleuchtungskörper zu situieren. Seitens der Firma EWW AG, Wels, liegt nunmehr ein diesbezügliches Angebot vor, hinsichtlich welchem einstimmig wie nachstehend angeführt beschlossen wird.

Dazu wird anhand eines Planwerkes verdeutlicht, wo im Gemeindegebiet welche Straßenbeleuchtungskörper situiert sind. Geplant ist die Neusituierung von 16 Stück Beleuchtungskörpern in den Bereichen „Spitalgasse-Rohrerstraße-Rosengartenweg“ (im vorliegenden Plan grün markiert). Die dabei frei werdenden Beleuchtungskörper werden im Bereich des Aufeldweges sowie des Leitnhäuslweges, wo noch ältere Straßenbeleuchtungs-Einheiten bestehen, situiert. Dadurch erfolgt ein weiterer Schritt zur Umstellung der Straßenbeleuchtung im Ortsgebiet unter Berücksichtigung moderner und umweltgerechter Aspekte.

Der diesbezügliche Auftrag ergeht an die Firma EWW AG, wobei als Grundlage das Angebot vom 31. August 2016 (€ 27.843,64 inkl. Mwst.) dient. Diesbezüglich sind die derzeit angebotenen Förderungen auszuschöpfen, weshalb der Bürgermeister ersucht wird, alles Erforderliche hiefür zu veranlassen.

Zu 9):

Bürgermeister Robert Pramstrahler informiert die Mitglieder des Gemeinderates zu nachstehend angeführten Punkten:

Schulungen: Für die Mitglieder von Prüfungsausschüssen findet im Festsaal der Gemeinde Strass im Zillertal am Montag, den 12. September 2016, in der Zeit von 18.30 bis 21.00 Uhr eine Einführung in diese Materie statt. Die betroffenen Damen und Herren des Gemeinderates werden eingeladen daran teilzunehmen und zu diesem Zweck eine Fahrgemeinschaft zu bilden.

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Hofer-Marktes: Anlässlich der letzten Gemeinderatssitzung wurde diese Angelegenheit behandelt, wobei offenbar wurde, daß Grundbuchs- und Naturstand von Gst. 405/5 keine Übereinstimmung aufweisen. Dies wurde der Firma Hofer bekanntgegeben, wobei vorerst die mündliche Übereinkunft getroffen werden konnte, daß eine Fläche von 63 m² dem öffentlichen Straßen- und Wegegut kostenlos übereignet wird. Im gegenständlichen Zusammenhang erfolgt nunmehr nach Eingang eines diesbezüglichen Antrages die Grundteilung. Weiters wird eine Vereinbarung erstellt, welche dem Gemeinderat im Rahmen seiner nächsten Sitzung zur Beschlußfassung vorgelegt werden wird. Nach erfolgter Bereinigung von Grundbuchs- und Mappenstand kann das in Aussicht genommene Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes gestartet werden, wobei allerdings eine amtswegige Durchführung im Wege des „eFWP“ infolge Grenzänderung nicht mehr möglich ist und eine solche seitens des Raumplaners nach Beauftragung durch die Firma Hofer KG zu erfolgen hat.

Flüchtlingskinder in der schulischen Tagesbetreuung: Informiert wird über das Schreiben der Abteilung Bildung des Amtes der Tiroler Landesregierung (Zahl: IVa-1189/672-2016, 2. September 2016), welches eine Tagesbetreuung dieses Personenkreises zum Inhalt hat. Auch in Zell am Ziller ist für 11 der derzeit untergebrachten 14 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge die Möglichkeit für eine gesetzeskonforme Einschulung zu schaffen, was gemeinsam mit der NMS Zell erfolgen wird. Für diesen Personenbereich ist keine Unterbringung in der schulischen Tagesbetreuung vorgesehen.

Objekt „Aufeld 18“: Es ergeht die Information, daß am 9. August 2016 an Herrn Möller von der Firma Al-KO Kober SE, Kötz, ein Schreiben gerichtet wurde, wobei um Vorlage des zu erstellenden Schätzungsgutachtens ersucht wurde. Die Marktgemeinde Zell hat im gegenständlichen Schriftstück Interesse an einer allfälligen Übernahme der Liegenschaft bekundet, sollte eine Veräußerung der einzelnen Einheiten an derzeitige Mieter oder anderweitige Betriebsangehörige nicht realisiert werden. Weiters wird über ein am heutigen Tage mit Herr Möller geführtes Gespräch informiert, wobei neuerlich zum Ausdruck kam, daß die Firma AL-KO die Einheiten vorerst den derzeitigen Bewohnern sowie anderweitigen Mitarbeitern zum Erwerb anbieten wird.

„Tag der Offenen Tür“ im neuen Zeller Bauhof: Der Gemeinderat wird eingeladen, am Freitag, den 7. Oktober 2016, an dieser Veranstaltung – welche in der Zeit zwischen 14.00 und 17.00 Uhr stattfinden wird – teilzunehmen. Entsprechende Eröffnungsanzeigen werden am 30. September 2016 in der „Zillertaler Heimatstimme“ sowie am 1. Oktober 2016 in der „Tiroler Tageszeitung“ erscheinen. Dabei anfallende Kosten sind durch die mit den am Bau beteiligten Firmen geschlossenen Vereinbarungen gedeckt.

Zu 10):

Antrag der Liste 4 „Freie Liste Zell“/FLZ:

„Umsetzung der Beschlüsse (21. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, den 28.12.2011)

Es wird beantragt, wie in der 21. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, den 28.12.2011 beschlossen, den Obmann des Überprüfungsausschusses (Willi Breuß) als stimmberechtigtes Mitglied einzusetzen und somit ein Mitglied, das von der Marktgemeinde entsendet wurde, zu ersetzen.

Auszug aus der Niederschrift mit Beschluß 2011 unter dem Tagesordnungspunkt 2d im Wortlaut: Im gemäß Geschäftsführervertrag der Freizeitpark Zell GmbH entsprechend einzusetzenden Beirat ist der jeweilige Obmann des Überprüfungsausschusses der Marktgemeinde Zell am Ziller als stimmberechtigtes Mitglied vertreten. Mit der Bitte um Zustimmung zeichnen Christoph Steiner, Wilhelm Breuß, Stefan Rohrmoser“

Antrag der Liste 4 „Freie Liste Zell“/FLZ:

„Flüchtlingsaufnahme – Der Gemeinderat spricht sich gegen eine weitere Aufnahme von Flüchtlingen in Zell am Ziller aus. Mit der Bitte um Zustimmung zeichnen Christoph Steiner, Wilhelm Breuß, Stefan Rohrmoser.“

Antrag der Liste 4 „Freie Liste Zell“/FLZ:

Verschleierungsverbot („umgangssprachlich Burkaverbot“) – Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zell am Ziller spricht sich klar für ein Verschleierungsverbot in Österreich aus. Somit unterstützt der Gemeinderat der Marktgemeinde Zell am Ziller die langjährige Forderung der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) und den kürzlich eingeschlagenen Weg der Österreichischen Bundesregierung vollinhaltlich. Unser Außenminister Sebastian Kurz hat völlig zu Recht den Weg der Vernunft eingeschlagen und wird in seinem Vorhaben, ein Verschleierungsverbot umzusetzen durch die Marktgemeinde Zell am Ziller unterstützt! Die Probleme mit der Vollverschleierung sind hinlänglich bekannt und müssen hier nicht weiter ausgeführt werden (Unterdrückung der Frau, Identifizierung, Passkontrollen, Kulturfremd, usw.) Weiters wird ein Schreiben seitens der Marktgemeinde Zell am Ziller an die Österreichische Bundesregierung und an alle Parlamentsklubs aufgesetzt, in dem dieser Beschluß mitgeteilt wird. Mit der Bitte um Zustimmung zeichnen Christoph Steiner, Wilhelm Breuß, Stefan Rohrmoser.“

Feststellung von GR Johann Platzer:

GR Johann Platzer erklärt, daß er ab sofort die im Rahmen von Sitzungen verfaßten Protokolle nicht mehr unterfertigen wird, sondern eine Unterschriftsleistung erst im Rahmen der Genehmigung des jeweiligen Protokolles vornehmen wird. Er fordert den Bürgermeister auf, eine rechtliche Abklärung der derzeitigen bzw. bislang erfolgten Praxis – Sitzungsprotokolle werden am Ende der Sitzung unterfertigt, kundgemacht und einer entsprechenden Erledigung zugeführt – vorzunehmen. Die GRe Christoph Steiner, Wilhelm Breuß und Stefan Rohrmoser schließen sich dieser Aussage an.

Nachdem keine weiteren Anträge und Anfragen vorgebracht werden, schließt der Bürgermeister den gegenständlichen Tagesordnungspunkt.

Zu 4):

Über Antrag des Bürgermeisters wird beschlossen, die weitere Erörterung dieses Tagesordnungspunktes vertraulich und unter Ausschluß der Öffentlichkeit vorzunehmen, da Daten von Betrieben, welche bisher kontaktiert wurden bzw. sich über die Agenden eines Post-Partners informierten, offengelegt werden. Die Abstimmung hierüber ergibt Einstimmigkeit.

Zu 11):

Bürgermeister Robert Pramstrahler berichtet über die am 2. September 2016 stattgefundene Sitzung des Freizeitpark-Beirates, zu der auch alle Mitglieder des Gemeinderates und die Aufsichtsräte des Tourismusverbandes Zell-Gerlos Zillertal Arena geladen waren.

Der Gemeinderat beschließt nach entsprechender Beratung, die anteiligen Kosten (55 %) der Erstellung einer Detailplanung für das gemeinsam erarbeitete Projekt zur Erweiterung und Neugestaltung des Freizeitparks Zell in der Höhe von insgesamt € 97.040,00 (zuzügl. MwSt.) durch die Firma ProNatour zu genehmigen. Seitens des Tourismusverbandes Zell-Gerlos Zillertal Arena (45 %) sind ebenfalls die notwendigen Zustimmungen einzuholen.

Vor der Beauftragung ist ein eigenes Baukonto einzurichten, über welches alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Planung und Durchführung der projektierten Neugestaltung der Anlagen im Freizeitpark Zell abgewickelt werden. Budgetierte Finanzmittel seitens der Marktgemeinde und des Tourismusverbandes sind durch die Firma Freizeitpark Zell GmbH anzufordern und auf dieses Konto zu übertragen. Weiters ist vor Beauftragung eine grundsätzliche Zustimmung der Grundbesitzer für die Verlängerung der bestehenden Pachtverträge einzuholen bzw. sind nach Möglichkeit Anschlußverträge für die Verlängerung der bestehenden Pachtverhältnisse zu errichten. Weiters sind Fördermöglichkeiten (z.B. ÖHT, usw.) abzuklären und entsprechende Anträge zu stellen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt wird nachstehender Antrag der Liste 4 „Freie Liste Zell“/FLZ eingebracht:

„Gründung eines zeitlich begrenzten Ausschusses „Umbau-Freizeitpark“ – Aus Gründen der Transparenz und eines schnellen Voranschreitens der Planungen und der Neugestaltung spricht Bebauung und Fertigstellung wird das Einsetzen eines Ausschusses „Umbau Freizeitpark“ beantragt!

Dieser Ausschuß muß zu allen Belangen zum Um- und Neubau des Parks in Kenntnis gesetzt werden. Weiters muß mindestens 1 Mitglied je Gemeinderatsfraktion (bei Interesse der einzelnen Mandatare auch mehr) in diesem Ausschuß vertreten sein.

Die Mitglieder dieses Ausschusses haben das Recht, in alle Verträge, die mit diversen Firmen im Zuge der Neugestaltung abgeschlossen werden, Einsicht zu nehmen und weiters muß auch die komplette laufende Finanzgebarung diesem Ausschuß vorgelegt und zur Kenntnis gebracht werden.

Der Ausschuß tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und wird noch diesen Monat eine Sitzung abhalten. Der Ausschuß wird zeitlich bis zur kompletten Fertigstellung begrenzt. Mit der Bitte um Zustimmung zeichnen Christoph Steiner, Wilhelm Breuß, Stefan Rohrmoser“.

Dazu wird seitens des Bürgermeisters ausgeführt, daß der Planungsauftrag vorsieht, eine Startbesprechung, drei Zwischenpräsentationen und eine Endpräsentation abzuwickeln. Zu diesen Terminen sind alle Mitglieder des Gemeinderates und die Vertreter des Aufsichtsrates im Tourismusverband einzuladen.

GR Christoph Steiner stellt fest, daß er diesen Zusicherungen Vertrauen schenkt und aus diesem Grunde seitens seiner Gemeinderatsfraktion die Zustimmung für diesen Tagesordnungspunkt erteilt wird.

Bürgermeister Robert Pramstrahler hat sich in seiner Funktion als Geschäftsführer der Firma Freizeitpark Zell GmbH an der Beratung und Beschlußfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht beteiligt. Die gegenständliche Formulierung hinsichtlich der

Vergabe des Planungsauftrages an die Firma ProNatour wurde mit 12 Stimmen „Ja“ und einer Stimme „Nein“ getroffen.

Geschlossen und gefertigt: